



Öffentliche berufsbildende Schulen  
und Schulen in freier Trägerschaft  
mit einer BFS-Pflege-  
in Niedersachsen

**- nur per E-Mail -**

Bearbeitet von  
**Silke Kosewald**  
Regionalabteilung Braunschweig

Silke.Kosewald@nlschb.niedersachsen.de  
Fax: 0531 484-3512

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
**BS 4.2 - 82172/46**

Telefon  
**0531 484-3658**

Braunschweig  
**10.02.2020**

## **Durchführung des Pflegeberufgesetzes**

### **- Psychiatrische Kliniken als Träger der praktischen Ausbildung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Niedersächsische Kultusministerium teilt mit Erlass vom 10.02.2020, AZ: 45-80009/10/4/3 mit, dass ein gemeinsames Schreiben von BMG und BMFSFJ an den BLGS vom 15. Januar 2020 unter einigen Trägern der praktischen Ausbildung offenbar für Verunsicherung sorgt, da demnach psychiatrische Kliniken nicht Träger der praktischen Ausbildung sein könnten. Diese Rechtsauffassung wird vom Niedersächsischen Kultusministerium nicht geteilt.

Für die Ausführung des PflBG sind die Länder zuständig. Gesetz und PflAPrV beinhalten keine Formulierungen, wonach Krankenhäuser mit nur einer Fachdisziplin nicht Träger der praktischen Ausbildung sein können. Vielmehr definiert § 7 Abs. 1 Nr. 1 abschließend, dass Krankenhäuser zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassen sein müssen. Sofern psychiatrische Krankenhäuser diese Voraussetzung erfüllen, können sie demnach Träger der praktischen Ausbildung sein. Dabei müssen sie gewährleisten, dass das Ausbildungsziel nach § 5 PflBG erreicht werden kann. Dies ist bei Kliniken, die zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassen sind, zunächst grundsätzlich anzunehmen. Üblicherweise beinhaltet die pflegerische Tätigkeit in einer akutpsychiatrischen Klinik regelmäßig auch „allgemeine Akutpflege“. In der Gesamtschau ist zudem zu berücksichtigen, dass auch die Einsätze in der Langzeitpflege sowie der ambulanten Pflege zur Ausbildung von Kompetenzen im Sinne des PflBG führen.

Um das Ausbildungsziel sicher erreichen zu können, ist es gleichwohl fachlich geboten, dass psychiatrische Kliniken als Träger der praktischen Ausbildung mit somatischen Krankenhäusern kooperieren. Hierzu bieten sich Kooperationsvereinbarungen nach § 8 Abs. 3 PflBG und § 8 Abs. 1 PflAPrV für die Pflichteinsätze an. Nach § 7 Abs. 4 „soll“ der Vertiefungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden. Diese Formulierung lässt einen eingeschränkten Ermessensspielraum zu. Kommt der Träger zum Ergebnis, dass dieser Einsatz in einer anderen Einrichtung durchgeführt werden soll, um bspw. das Ausbildungsziel umfassend erreichen zu können, bestehen vom Niedersächsischen Kultusministerium aus keine Bedenken, wenn eine psychiatrische Klinik diesen Einsatz in einer somatisch ausgerichteten Akutklinik durchführt. Zusätzlich stehen Stunden zur freien Verteilung für derartige Einsätze zur Verfügung.

Hinsichtlich der EU-Richtlinie 2005/36/EG wird vom Niedersächsische Kultusministerium davon ausgegangen, dass der Bund im Gesetzgebungsverfahren deren Vorgabe bei der Formulierung des PflBG berücksichtigt und das Gesetz mit der EU abgeglichen hat.

Im Ergebnis bleibt für Niedersachsen festzuhalten, dass bei gesetzeskonformer Auslegung des PflBG eine psychiatrische Klinik nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PflBG Träger der praktischen Ausbildung sein kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Annette Due                      Dr. Andreas Kittelmann  
(elektronisches Dokument ohne Unterschriften gültig)